

Satzung
des
gemeinnützigen Vereins „Digitize the planet“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: **Digitize the planet**
2. Sitz des Vereins ist **Berlin**.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz: „e.V.“

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die **Förderung von Naturschutz** im Sinne von § 52 der Abgabenordnung und allen unmittelbar und mittelbar damit im Zusammenhang stehende Aufgaben.
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Digitalisierung von Naturschutzinformationen, gesetzlichen Regelungen zur Benutzung der Natur, lokalen Regelungen und Sicherheitsinformationen.
 - Aufbau eines Netzwerkes und Lobbyarbeit zur Bewusstseinsbildung der Notwendigkeit von digitaler Besucherlenkung
 - Bereitstellen der Daten als frei zugängliche offene Daten (OPEN DATA)
 - Verbreitung in Outdoor-Plattformen mit dem Ziel, den Benutzern die Naturschutzinformationen zugänglich zu machen.
 - Aktive Unterstützung der digitalen Besucherlenkung in Tourismusdestinationen und Schutzgebieten durch die Integration von gesetzlichen Regelungen (z.B. Betretungsverbote, Wegegebote, temporäre Sperrungen, usw.) und lokalen Regelungen in Internetseiten, Apps, Navigationssysteme und digitalen Assistenten.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Naturschutz.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Liquidation einer juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder durch die Löschung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hauptgeschäftsstelle des Vereins oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§10 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand setzt sich aus den ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden sowie dem Kassierer zusammen. Es sind maximal 6 Vorstände möglich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorständen Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei juristischen Personen kann ein Vertreter der juristischen Person Vorstandsmitglied werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl die Geschäfte führen oder eine neue Wahl anberaumen.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
10. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) anstellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
11. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
12. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie solche von Vorstands-Sitzungen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einladung erfolgt durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassierer Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen oder an einer digitalen Konferenz teilnehmen.
10. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§12 Sitzungsberichte

1. Alle Sitzungsberichte sind schriftlich zu verfassen.
2. Niederschriften von Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Berlin, am 05.03.2020